

**Aufforderung  
zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Landtagswahl 2012**

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.Juni 2011  
- IV 314 - 115.31 - LW 12 - 9 -

Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 07. Juni 2011 findet die aufgrund der mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 30. August 2010 erfolgten zeitlichen Beschränkung der 17. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages erforderlich gewordene Neuwahl des Landtages am

**Sonntag, dem 06. Mai 2012**

statt.

Aufgrund des § 21 der Landeswahlordnung (LWO) vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind

**bis Montag, 19. März 2012, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

einzureichen, und zwar

- die Wahlvorschläge für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern,
- die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin, Innenministerium, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Raum 363.

Die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden demnächst im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Die Wahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter feststellt, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist - von wenigen im Landeswahlgesetz bestimmten Ausnahmen abgesehen - eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich. Auf § 30 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 8 und 23 bis 31 LWahlG sowie die §§ 21 bis 31 LWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

## 1. Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

### 1.1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

### 1.2. Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

#### 1.2.1. Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag, Landesliste) nur einreichen, wenn

- **sie spätestens am 06. März 2012 (Ausschlussfrist)** ihre Beteiligung an der Wahl bei der Landeswahlleiterin (Innenministerium, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,) schriftlich angezeigt haben und
- der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Anzeige sind beizufügen

- die schriftliche Satzung der Landesorganisation der Partei,
- das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Landesverband, treten die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss erfolgt spätestens am 16. März 2012. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich. Einzelheiten über die Anzeige und das Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft enthält § 24 LWahlG.

- 1.2.2 Für diejenigen Parteien, die mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Landeswahlausschuss spätestens am 16. März 2012 verbindlich fest.

## 2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

### 2.1 Allgemeine Anforderungen (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer nach § 8 LWahlG wählbar ist und die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag soll Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese dürfen nicht Wahlleiterinnen und Wahlleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sein und auch keinem Wahlausschuss oder Wahlvorstand angehören (§ 53 Abs. 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung hierzu gewählt worden ist. § 23 LWahlG enthält dazu zwingende Verfahrensregelungen, auf die besonders hingewiesen wird.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei müssen entweder Mitglieder derjenigen Partei sein, für die sie sich bewerben und dürfen keiner weiteren Partei angehören, oder sie dürfen keiner Partei angehören; dies muss an Eides Statt versichert werden (s. Nr. 2.2 Buchst. d), Nr. 2.3 Buchst. d)).

Wahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Bereich sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt.

### 2.2 Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei Wahlvorschlägen von Parteien müssen außerdem der Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreiswahlvorschlages gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§§ 28, 31 Abs. 2 LWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 33 Abs. 1 LWO) bei den Angaben zur Erststimme anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend ihrer oder seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Die in Kreiswahlvorschlägen von Parteien benannten Bewerberinnen und Bewerber können jedoch gleichzeitig in der Landesliste derselben Partei auftreten. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, sowie Kreiswahlvorschläge für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten aus dem betreffenden Wahlkreis persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 LWahlG); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO zu erbringen, die von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden. Das Formblatt kann auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei Kreiswahlvorschlägen für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt zudem die Besonderheit, dass drei Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindewahlbehörde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners vorgelegt werden, ungültig. Weitere Hinweise siehe hierzu in Nummer 2.4.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 9 LWO),
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 10 LWO); die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindewahlbehörde erteilt;

von Parteien außerdem

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 23 LWahlG (Anlage 11 LWO),
- d) die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers über die Parteizugehörigkeit (Anlage 12 LWO);

von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, sowie bei parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern **darüber hinaus**

- e) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf amtlichen Formblättern (Anlage 7 LWO, ggf. auch Anlage 8 LWO).

### 2.3 Landeslisten

Die Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 14 LWO eingereicht werden. Jede Landesliste muss

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie
- Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Landesliste gegenüber der Landeswahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Landeslisten (§ 31 Abs. 2 LWO) anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend ihrer oder seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste unterliegt keinen Beschränkungen. Landeslisten von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, müssen von mindestens **1 000** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 LWahlG); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 LWO zu erbringen, die von der Landeswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden. Das Formblatt kann auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Eine wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindewahlbehörde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners vorgelegt werden, ungültig. Weitere Hinweise siehe hierzu in Nummer 2.4.

Mit der Landesliste sind folgende Anlagen einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen aller in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 16 LWO),
- b) für alle in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber jeweils eine Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 10 LWO); die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindewahlbehörde erteilt,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste nach § 23 LWahlG (Anlage 17 LWO),
- d) die Versicherungen an Eides Statt über die Parteizugehörigkeit von allen in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern (Anlage 12 LWO);

von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, darüber hinaus

- e) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf amtlichen Formblättern (Anlage 15 LWO, ggf. auch Anlage 8 LWO).

## 2.4 Unterstützungsunterschriften

Sind für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften zu erbringen, ist dabei außerdem folgendes zu beachten:

- Auf dem amtlichen Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 7 bzw. 15 LWO) sind neben der Unterschrift Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist deren oder dessen Wahlberechtigung durch eine entsprechende Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde nachzuweisen. Bei Unterschriften zum Kreiswahlvorschlag muss die Wahlberechtigung für den betreffenden Wahlkreis gegeben sein; bei Unterschriften zur Landesliste genügt die Wahlberechtigung zur Landtagswahl überhaupt. Die Wahlrechtsbescheinigung wird in der Regel auf demselben Formblatt erteilt, auf dem sich die Unterstützungsunterschrift befindet (Anlage 7 bzw. 15 LWO). Sie kann auch auf einem be-

sonderen Formblatt nach Anlage 8 LWO erteilt werden; in diesem Fall muss sie vom Träger des Wahlvorschlages bei dessen Einreichung mit der zugehörigen Unterstützungsunterschrift verbunden werden.

- Parteien können mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften erst beginnen, nachdem die Bewerberinnen und Bewerber nach § 23 LWahlG aufgestellt sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu bestätigen.
- Mit der Unterschriftensammlung kann unabhängig von der Anzeige über die Beteiligung an der Wahl (s. Nr. 1.2) begonnen werden.
- Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
- Es wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestanzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften vorzulegen für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Wahlvorschlag nicht genügend gültige Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

### 3. **Wahlkreiseinteilung**

Die Einteilung des Landes in 35 Wahlkreise ergibt sich aus dem Beschluss des Wahlkreisausschusses vom 27. Mai 2011. Ich verweise hierzu auf meine Bekanntmachung vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 149).

### 4. **Vordrucke**

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden von mir auf Anforderung ausgegeben. Dies gilt jedoch nicht für die Ausgabe von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu Kreiswahlvorschlägen; insofern sind die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter zuständig.